

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00036 vom 7. August 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2011.00036

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00036 du 7 août 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00036 del 7 agosto 2012

Erwägungen

E. 3

3.1. Es ist festzuhalten, dass der Einzelrichter des Bezirkes A. ___ trotz fehlender Durchführbarkeitserklärung der Z. ___ und obwohl X. ___ entgegen der ursprünglich abgeschlossenen Scheidungskonvention (Urk. 2/16 Ziff. 5) sich mit der hälftigen Teilung ihrer Austrittsleistung nicht mehr einverstanden erklärte (Urk. 2/32), die hälftige Austrittsleistung angeordnet hat. Im vorliegenden Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht ist lediglich zu überprüfen, ob die hälftige Teilung bei beiden Ehegatten durchführbar ist. Soweit dies infolge Eintritts eines Vorsorgefalles bei einem oder beiden Ehegatten nicht möglich ist, hat eine Rückweisung an das Bezirksgericht zu erfolgen, damit dieses die angemessene Entschädigung im Sinne von Art. 124 ZGB festlegen kann. Im vorliegenden Verfahren nicht zu beachten ist entgegen der von X. ___ vertretenen Ansicht Art. 123 Abs. 2 ZGB. Nach dieser Bestimmung kann das Gericht die Teilung ganz oder teilweise verweigern, wenn sie aufgrund der gütlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung offensichtlich unbillig wäre. Diese Frage ist nicht vom Vorsorgegericht, sondern vom Scheidungsgericht zu überprüfen. Der Einzelrichter des Bezirkes A. ___ hat die hälftige Teilung in Kenntnis der gütlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien angeordnet, und soweit X. ___ der Meinung ist, diese Anordnung sei unbillig, hätte sie dies mittels Berufung gegen das Scheidungsurteil geltend machen müssen. Wenn der Eintritt eines Vorsorgefalles zu verneinen ist, ist demnach gemäss dem unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Scheidungsurteil die hälftige Teilung durchzuführen.

3.2. X. ___ ist in ihrem angestammten Beruf als Bäcker-Konditorin seit dem 25. März 2010 zu 100 % arbeitsunfähig (vgl. Bericht von med. pract. B. ___ vom 4. Mai 2010, Urk. 15/4/13). Gemäss dem Bericht des Spitals C. ___ vom 8. September 2010 (Urk. 15/11/5-6) leidet sie unter unveränderten Restbeschwerden bei Status nach partiellem Release der Plantaraponeurose am Calcaneus rechts am 15. Juni 2010 sowie bei Verdacht auf symptomatische Fasciitis plantaris. Es bestehe aufgrund der Schmerzsymptomatik unter eingeschränkter Geh- und Stehfähigkeit eine 100%ig eingeschränkte Arbeitsfähigkeit. Sollten die Beschwerden mittel- bis langfristig nicht verbesserungsfähig sein, werde eine eingeschränkte Gang- und Stehfähigkeit bestehen bleiben. Allerdings sei die Patientin in einer angepassten Tätigkeit mit hauptsächlich sitzender Belastung und kurzen Geh- und Standphasen zu 100 % arbeitsfähig. Die Hausärztin B. ___ hielt am 13. September 2011 (Urk. 15/47) fest, X. ___ könne aus gesundheitlichen Gründen die Arbeit als Bäcker-Konditorin nicht mehr verrichten. Für Bäckerarbeiten sei sie aber zu 100 % arbeitsfähig. Mit Verfügung vom 10.

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2) (lit. f: 2,0 % ab 1. Januar 2009) oder den allenfalls höheren reglementarischen Zins zu vergüten. Umfassende Leistungs- oder Beitragsprimatkassen haben die Austrittsleistung mit dem reglementarischen Zinssatz zu verzinsen, sofern damit im Rahmen der so genannten Schattenrechnung dem BVG-Mindestzinssatz Genüge getan wird. Für nur in der weitergehenden Vorsorge tätige Vorsorgeeinrichtungen gilt ebenfalls in erster Linie der reglementarische Zinssatz. Sieht in diesen beiden Fällen das Reglement keinen Zinssatz vor, so rechtfertigt es sich, subsidiär den in Art. 12 BVV 2 vorgesehenen Mindestzinssatz anzuwenden. Dieses Vorgehen ist angezeigt, da Art. 8a der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) bei der Teilung der Austrittsleistung infolge Scheidung ebenfalls auf den im entsprechenden Zeitraum gültigen Zinssatz nach Art. 12 BVV 2 verweist (BGE 129 V 257 Erw. 4.1).

Art. 2 Abs. 4 FZG statuiert für den Fall, dass die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, überweist, ab Ende dieser Frist eine Verzugszinspflicht. In betraglicher Hinsicht ist der Verzugszins auf der Austrittsleistung samt dem reglementarischen oder gesetzlichen Zins bis zum Zeitpunkt des Beginns der Verzugszinspflicht zu bezahlen (BGE 129 V 258 Erw. 4.2.3). Der Verzugszinssatz entspricht gemäss Art. 26 Abs. 2 FZG in Verbindung mit Art. 7 FZV dem BVG-Mindestsatz (Art. 12 BVV 2) plus ein Prozent. Art. 65d Abs. 4 BVG ist nicht anwendbar (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 6. Juni 2006 in Sachen S., B 17/06).

5.2 Aus den vorangehenden Erwägungen folgt, dass die Z.____ auf der X.____ geschuldeten Austrittsleistung ab 12. April 2011 einen Zins in reglementarischer oder gesetzlicher (Mindest-)Höhe (vgl. Art. 12 lit. f BVV 2) bis zum Zeitpunkt der Überweisung zu entrichten hat. Ab dem 31. Tag nach Vorlage aller für die Überweisung der Austrittsleistung erforderlichen Angaben wäre ein Verzugszins von 3,0 % (vgl. Art. 7 FZV in Verbindung mit Art. 12 lit. f BVV 2) zu bezahlen.

E. 6

6.1 Ausgangsgemäss ist die unentgeltliche Rechtsvertreterin von X.____, Rechtsanwältin Fröhlich, aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Vorliegend erscheint eine Entschädigung von Fr. 500.-- als den Umständen des Falles angemessen.

6.2 Kommt X.____ künftig in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, so kann sie das Gericht zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichten (§ 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]).

Das Gericht erkennt:

1. Die Z.____ wird verpflichtet, den Betrag von Fr. 56'354.60 zulasten von Y.____ auf das bei ihr bestehende Konto von X.____ zu übertragen, wobei der genannte Betrag ab 12. April 2011 im Sinne der Erwägungen zu verzinsen ist.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin von X.____, Rechtsanwältin Korinna Fröhlich, Mannedorf, wird mit Fr. 500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. X.____ wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Korinna Fröhlich unter Beilage einer Kopie von Urk. 23
- Rechtsanwalt Stephan Buchli unter Beilage des Doppels von Urk. 22
- Z. ___ unter Beilage je einer Kopie von Urk. 22 und Urk. 23
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.